



Baden-Württemberg.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung



© picture alliance/Christoph Schmidt/dpa

Neue Corona-Verordnung seit 3. April 2022

Mit der neuen **Corona-Verordnung** fallen in Baden-Württemberg seit 3. April 2022 weitreichende Schutzmaßnahmen weg, für die es aufgrund des **neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes** keine rechtliche Grundlage mehr gibt. Mit einer **Anpassung zum 2. Mai 2022** wurde die Corona-Verordnung bis 30. Mai 2022 verlängert. Damit gelten weiterhin Basisschutzmaßnahmen.

Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske)

- im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- in Arztpraxen
- in Einrichtungen, Fahrzeugen und an Einsatzorten der Rettungsdienste
- in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

- In Krankenhäusern, Pflegeheimen, Dialyseeinrichtungen, Eingliederungshilfeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig)

Testpflicht

- in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Eingliederungshilfeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten
- in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, in Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung.
- Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern etc.
- in Justizvollzugsanstalten etc.

[Meldung: Neue Corona-Verordnung ab 3. April 2022](#)

[Die Corona-Regelungen auf einen Blick \(gültig ab 2. Mai 2022\) \(PDF\)](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/nc/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/?type=98>